

# KUNDENINFORMATION

## INFORMATION GEM. § 42 ELWG

**Energielieferant:** FLEXENERGY GMBH, Talpagasse 1A/C1/01, 1230 Wien

Unsere aktuellen Preise sind auf [www.flexenergy.at](http://www.flexenergy.at) einsehbar.

## VERTRAGSINFORMATIONEN

Gemäß gem. § 24 EIWG besteht für Privatkunden und Kleinunternehmen keine Vertragsbindung. Der Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist vom Kunden aufgelöst werden. Die ordentliche Kündigung durch die FLEXENERGY GMBH kann unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen erfolgen.

Kunden können gem. § 3 KSchG bzw. § 11 FAGG bei Vertragserklärungen außerhalb der Unternehmensräume binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss, schriftlich oder formfrei elektronisch zurücktreten.

Kundenanfragen werden per Mail: [service@flexenergy.at](mailto:service@flexenergy.at) und telefonisch unter 01/9977171 entgegengenommen. Ungeachtet dessen kann sowohl der Kunde als auch die FLEXENERGY GMBH Streit oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde im Rahmen eines Streitbeilegungs- oder Streitschlichtungsverfahrens vorlegen.

Gemäß § 42 Z2 EIWG haben Sie das Recht den Energielieferanten zu wechseln. Ein Lieferantenwechsel kann sich für Sie vorteilhaft auswirken.

## TARIFE UND PREISE

Sie sind auf der Suche nach einem günstigeren Produkt? Unser günstigstes Strom- bzw. Gasprodukt ist der Tarif "FlexPower Neo Viertelstunden-Floater" bzw. "FlexGas Neo Monatsfloater".

Unsere aktuellen Angebote finden Sie jederzeit auf [www.flexenergy.at](http://www.flexenergy.at) oder auch im Tariffkalkulator der österreichischen Regulierungsbehörde unter Tariffkalkulator - Tariffrechner - E-Control. Für eine individuelle Energieberatung können Sie uns telefonisch unter 01/9977171 innerhalb unserer Servicezeiten erreichen.

Verbraucher im Sinne des §1 Abs.1Z2 KSchG und Kleinunternehmen gem. § 30 EIWG können sich gegenüber der FLEXENERGY GMBH auf die Grundversorgung berufen.

Der Kunde hat die Möglichkeit, dem Netzbetreiber vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet die Verbrauchsdaten binnen 10 Tagen an den Lieferanten zur Erstellung einer Stromkosten- und Verbrauchsinformation weiterzugeben.

Kunden haben die Möglichkeit, ihren Zählerstand durch Selbstablesung bekannt zu geben. Ablesekarten werden zeitgerecht vor Erstellung der Jahresabrechnung durch den zuständigen Netzbetreiber übermittelt.

## RECHNUNGSERKLÄRUNG

**Guthaben/Offener Rechnungsbetrag:** Wenn Sie ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der fällige Betrag von Ihrem Konto abgebucht. Ein eventuelles Guthaben wird automatisch überwiesen.

**Teilzahlungsbetrag:** Die Ermittlung des Teilzahlungsbetrages erfolgt auf Basis des vom Netzbetreiber bekanntgegebenen Jahresverbrauchs. Liegt kein Jahresverbrauch vor, kann der Teilzahlungsbetrag unter Zugrundelegung von Referenzhaushalten festgelegt werden.

Bei Erhöhungen des neuen vorgeschriebenen Teilzahlungsbetrags besteht die gesetzliche Möglichkeit den ursprünglichen

Teilzahlungsbetrag beizubehalten. Beachten Sie dabei, dass es in diesem Fall zu Nachzahlungen bei der nächsten Jahresabrechnung kommen kann.

**Zählpunkt:** Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird.

**Energieentgelte:** Der Gesamtbetrag für den Bezug elektrischer Energie setzt sich zusammen aus: Energie- und Netzkosten sowie gesetzlich verordneten Steuern und Abgaben. Nur ein Anteil der Gesamtstromkosten – der Energiepreis – unterliegt dem freien Wettbewerb.

**Energiepreis/Arbeitspreis:** Die verbrauchsabhängige Preiskomponente für Energie pro kWh.

**Grundpreis:** Die verbrauchsunabhängige Preiskomponente für Energie.

**Gebrauchsabgabe:** Von einigen Gemeinden vorgeschriebene Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund und Boden z.B. für Stromnetze.

**Netzentgelte:** Summe aus Netzdienstleistungen, Netzverlustentgelt und Messleistung, verordnet durch die Energie-Control Kommission.

**Netznutzungsentgelt:** Abgeltung der Kosten für Errichtung, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb des Netzsystems. Es setzt sich zusammen aus der Leistungspauschale und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis.

**Netzverlustentgelt:** Durch den Energietransport entstehen Netzverluste. Die Kosten für den Einkauf dieser Energie werden dem Netzbetreiber durch das Netzverlustentgelt abgegolten.

**Entgelt für Messleistung:** Abgeltung jener Kosten an den Netzbetreiber, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählleinrichtungen, der Eichung und der Verbrauchsermittlung/Ablesung verbunden sind.

**Ausmaß der Netznutzung:** Mit dem Netzbetreiber vereinbarte bzw. tatsächliche in Anspruch genommene Anschlussleistung für den Zählpunkt in kW.

NNE = Netznutzungsebene, NVE = Netzverlustebene, NBL = Netzbereitstellungsleistung

**Ökostromförderung:** Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag, die jeder Verbraucher zur Förderung der erneuerbaren Energien bezahlt. Mit Datum des Inkrafttretens des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) am 28. Juli 2021 werden die für die Ökostrompauschale bzw. des Ökostromfreibetrages maßgeblichen Paragraphen des Ökostromgesetz 2012 aufgehoben.

**Erneuerbaren-Förderpauschale:** Die Erneuerbaren-Förderpauschale wird als Pauschalbetrag je Zählpunkt eingehoben.

**Erneuerbaren-Förderbeitrag:** Der Erneuerbaren-Förderbeitrag ist von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten zu leisten.

**Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte:** Stromkunden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der OBS ORF-Beitrags Service GmbH die Befreiung beantragen. Kontakt: Tel. 05 0200 800 oder [service@orf.beitrag.at](mailto:service@orf.beitrag.at).

**Umsatzsteuer:** Sämtliche Preisbestandteile, falls nicht anders ausgewiesen, sind umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuer beträgt 20 Prozent.